

NR. 1622 | 25.01.2024

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

**5. Änderung der Satzung über die Ausgestaltung des
Zulassungsverfahrens zu den BA-Studiengängen sowie
Rechtswissenschaft Staatsexamen an der Ruhr-
Universität Bochum**

vom 16.01.2024

5. Änderung der Satzung über die Ausgestaltung des Zulassungsverfahrens zu den BA-Studiengängen sowie Rechtswissenschaft Staatsexamen an der Ruhr-Universität Bochum vom 16. Januar 2024

Aufgrund der §§ 2 Absatz 4 Satz 1, 22 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes NRW (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert am 29. August 2023 (GV. NRW. S. 1072, sowie nach Maßgabe der Bestimmungen des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Nordrhein-Westfalen (Hochschulzulassungsgesetz 2019 - HZG) vom 29. Oktober 2019 (GV. NRW. S. 830) und der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in Nordrhein-Westfalen (Studienplatzvergabeverordnung NRW - StudienplatzVVO NRW) vom 18. Dezember 2019 (GV. NRW. 2020 S. 2, ber. S. 82) hat die Ruhr-Universität Bochum folgende Änderungsordnung erlassen:

Art. 1

Die Satzung über die Ausgestaltung des Zulassungsverfahrens zu den BA-Studiengängen sowie Rechtswissenschaft Staatsexamen an der Ruhr-Universität vom 7. Mai 2009, veröffentlicht am 11. Mai 2009 (AB 783), zuletzt geändert durch Satzung vom 15.07.2021 (AB xx), wird wie folgt geändert:

1. Art. 4 Abs 2 erhält folgende neue Fassung

- (2) Die nach Abs.1 S. 2 Nr. 2 von den Hochschulen zu vergebenden Studienplätze im hochschuleigenen Auswahlverfahren werden in der Reihenfolge einer Vergabernote vergeben, die sich aus der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung (HZB) und maximal 7 Wartesemestern zusammensetzt, sofern die fachspezifischen Bestimmungen zu dieser Ordnung keine andere Kriterien vorsehen. Die Durchschnittsnote der HZB verbessert sich pro Wartesemester um 0,1. Eine Verbesserung der Durchschnittsnote ist bis maximal 1,0 möglich.

2. Die fachspezifische Bestimmung für den Bachelorstudiengang Psychologie erhält folgende neue Fassung:

Bachelorstudiengang Psychologie

§ 1 Auswahlverfahren

- (1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer
 - a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat,
 - b) nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt,
 - c) nicht bereits in der Quote nach Art. 4 Abs. 1 Nr. 1 eine Zulassung erhalten hat.

§ 2 Auswahlkriterien

- (1) Die gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 Nummer 2 HZG von den Hochschulen zu vergebenden Studienplätze in dem Bachelorstudiengang Psychologie werden nach dem Grad der Qualifikation (d. h. Abiturnote oder

Hochschulzugangsberechtigung) in Kombination mit dem Ergebnis eines freiwilligen fachspezifischen Studieneignungstests vergeben.

- (2) Die Auswahl erfolgt aufgrund einer Rangliste. Die Rangliste wird auf Basis der Gesamtpunktzahl gebildet, die aus der Addition der beiden Einzelpunktzahlen gemäß den Buchstaben a) und b) resultiert.
- a) Entsprechend des Ergebnisses der Hochschulzugangsberechtigung (Durchschnittsnote oder Punktzahl) werden den Bewerbenden Punkte wie in Anhang 1 gutgeschrieben.
 - b) Entsprechend des Ergebnisses des fachspezifischen Studierendeneignungstests (Prozent-Rang) werden den Bewerbenden Punkte wie in Anhang 2 gutgeschrieben. Liegt kein Ergebnis des Studieneignungstests vor, so wird die Punktzahl gleich 0 gesetzt.

§ 3 Studieneignungstest

- (1) Als Studieneignungstest wird ausschließlich der „Studieneignungstest Bachelor-Psychologie der Deutschen Gesellschaft für Psychologie“ (BaPsy-DGPs) anerkannt. Der BaPsy-DGPs erfasst, in welchem Ausmaß die Bewerbenden aufgrund ihres psychologiespezifischen Textverständnisses in Deutsch und Englisch, ihrer Mathematikkenntnisse und ihrer kognitiven Fähigkeiten für den Bachelorstudiengang Psychologie geeignet sind. Konkrete Ausführungen zu Testinhalt und Testverfahren sowie der Berechnung der Testergebnisse finden sich auf der Webseite <https://www.studieneignungstest-psychologie.de>. Die Ordnung für die Anwendung des BaPsy-DGPs findet sich auf der Webseite https://zwpd.transmit.de/images/zwpd/dienstleistungen/studieneignungstest/ordnung_fur_die_anwendung_des_bapsy.pdf.
- (2) Die Ruhr-Universität Bochum akzeptiert Testbescheide, die nicht älter als fünf Jahre sind.

Anhang 1

Note	Punkte
≤ 1,0	60
> 1,0 bis einschließlich 1,1	58
> 1,1 bis einschließlich 1,2	56
> 1,2 bis einschließlich 1,3	54
> 1,3 bis einschließlich 1,4	52
> 1,4 bis einschließlich 1,5	50
> 1,5 bis einschließlich 1,6	48
> 1,6 bis einschließlich 1,7	46
> 1,7 bis einschließlich 1,8	44
> 1,8 bis einschließlich 1,9	42
> 1,9 bis einschließlich 2,0	40
> 2,0 bis einschließlich 2,1	38
> 2,1 bis einschließlich 2,2	36
> 2,2 bis einschließlich 2,3	34
> 2,3 bis einschließlich 2,4	32
> 2,4 bis einschließlich 2,5	30
> 2,5 bis einschließlich 2,6	28
> 2,6 bis einschließlich 2,7	26
> 2,7 bis einschließlich 2,8	24
> 2,8 bis einschließlich 2,9	22
> 2,9 bis einschließlich 3,0	20
> 3,0 bis einschließlich 3,1	18
> 3,1 bis einschließlich 3,2	16
> 3,2 bis einschließlich 3,3	14
> 3,3 bis einschließlich 3,4	12
> 3,4 bis einschließlich 3,5	10

> 3,5 bis einschließlich 3,6	8
> 3,6 bis einschließlich 3,7	6
> 3,7 bis einschließlich 3,8	4
> 3,8 bis einschließlich 4,0	2

Anhang 2

Prozentrang	Punkte
> 95	60
> 90 bis einschließlich 95	57
> 85 bis einschließlich 90	54
> 80 bis einschließlich 85	51
> 75 bis einschließlich 80	48
> 70 bis einschließlich 75	45
> 65 bis einschließlich 70	42
> 60 bis einschließlich 65	39
> 55 bis einschließlich 60	36
> 50 bis einschließlich 55	33
> 45 bis einschließlich 50	30
> 40 bis einschließlich 45	27
> 35 bis einschließlich 40	24
> 30 bis einschließlich 35	21
> 25 bis einschließlich 30	18
> 20 bis einschließlich 25	15
> 15 bis einschließlich 20	12
> 10 bis einschließlich 15	9
> 5 bis einschließlich 10	6
≤ 5	3

2. Die fachspezifische Bestimmung für den Bachelorstudiengang Mathematik wird gestrichen.

Art. 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Ruhr-Universität in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 13.07.2023.

Bochum, den 16. Januar 2024

Der Rektor
der Ruhr-Universität Bochum
Universitätsprofessor Dr. Dr. h.c. Martin Paul

Lesefassung

Satzung über die Ausgestaltung des Zulassungsverfahrens zu den Bachelorstudiengängen sowie Rechtswissenschaft Staatsexamen an der Ruhr-Universität Bochum

vom 7. Mai 2009

Zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 16.01.2024.

Aufgrund von §§ 3 und 4 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 18.11.2008 idF des Hochschulzulassungsreformgesetzes (HZRG) vom 18.11.2008 (GV.NRW S.710) und § 2 Absatz 4 des Hochschulgesetzes des Landes NRW vom 1.1.2007 (GV.NRW S. 474), zuletzt geändert durch Art. 5 des HZRG, hat die Ruhr-Universität Bochum folgende Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

- Art.1 Geltungsbereich
- Art.2 Fristen und Antragsform
- Art.3 Mitglieder in Olympia-, Perspektiv-, Ergänzungs-, Teamsport- und Nachwuchskader
- Art.4 Grundsätze der Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber
- Art.5 Zulassung ausländischer oder staatenloser Studienbewerberinnen und –bewerber
- Art.6 Ausländische Hochschulzugangsberechtigung
- Art.7 Inkrafttreten
- Anlage: Fachspezifische Bestimmungen

Art. 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Zulassungsverfahren zum ersten Fachsemester in den Studiengängen, für die die Studienplätze in örtlich zulassungsbeschränkten Studiengängen von der Ruhr-Universität oder in ihrem Auftrag durch die Stiftung für Hochschulzulassung vergeben werden.

Art. 2

Fristen und Antragsform

- (1) Der Antrag zur Bewerbung auf einen Studienplatz muss für das Wintersemester bis zum 15.07. des Jahres und für das Sommersemester bis zum 15.01. des Jahres eingegangen sein.
- (2) Die Ruhr-Universität Bochum bietet die Bewerbung für örtlich zulassungsbeschränkte Studienfächer im ersten Fachsemester ausschließlich online über das Internet an. Schriftliche Unterlagen sind in der Regel für die Teilnahme am Zulassungsverfahren nicht erforderlich. Durch die Eingabe der zulassungsrelevanten Daten über die Online- Bewerbung nehmen die Bewerberinnen und Bewerber automatisch am Auswahlverfahren teil. Für jede Bewerberin und jeden Bewerber ist höchstens eine Bewerbung für zwölf Studienfächer zulässig. Bei Mehrfachbewerbungen gilt die letzte bei der Ruhr-Universität Bochum eingegangene Bewerbung, sind dort weniger als zwölf Fächer genannt, können die in vorangegangenen Bewerbungen enthaltenen Fächerwünsche bis zu insgesamt maximal zwölf Fächer berücksichtigt werden. Bei der Online-Bewerbung soll eine gültige E-Mail-

Adresse angegeben werden, unter der die Bewerberin bzw. der Bewerber während des Auswahlverfahrens für Rückfragen zu erreichen ist.

- (3) In einem dialogorientierten elektronischen Online-Verfahren während des Zulassungsverfahrens erklären die Bewerberinnen und Bewerber die Annahme bzw. Nicht-Annahme eines zugewiesenen Studienplatzes über das Infoportal Zulassung. Die Ruhr-Universität setzt in einem elektronischen Zulassungsbescheid Ausschluss-Fristen für diese Erklärung fest. Bei nicht erfolgter Annahmeerklärung innerhalb der festgesetzten Fristen entfällt der Anspruch aus dem Zulassungsbescheid.
- (4) Die Bewerberinnen oder Bewerber nehmen automatisch am Nachrückverfahren teil, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes erklärt wurde.
- (5) Sollte kein Studienplatz zugewiesen werden können, ergeht nach Beendigung des Zulassungsverfahrens ein elektronischer Ablehnungsbescheid.

Art. 3

Mitglieder in Olympia-, Perspektiv-, Ergänzungs-, Teamsport- und Nachwuchskader

- (1) Die Ruhr-Universität Bochum fördert das Studium von Spitzensportlerinnen und Spitzensportlern. Daher vergibt sie vorab Studienplätze an Bewerberinnen und Bewerber, die einem auf Bundesebene gebildeten Olympia-, Perspektiv-, Ergänzungs-, Teamsport- oder Nachwuchskader eines Bundesfachverbandes des Deutschen Olympischen Sportbundes für eine von den Olympiastützpunkten in NRW betreuten olympischen Sportarten angehören.
- (2) Der Nachweis der Zugehörigkeit zu einem Kader gem. Abs. 1 ist durch geeignete Unterlagen zu führen.

Art. 4

Grundsätze der Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber

- (1) Die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber in örtlich zulassungsbeschränkten Fächern erfolgt gemäß §§ 23-33 Studienplatzvergabeverordnung NRW i.V.m. §§ 7-10 HZG 2019 i.V.m. Artikel 8-10 Staatsvertrag von 2019

Danach werden die Studienplätze nach folgenden Grundsätzen vergeben:

1. zu einem Fünftel der Studienplätze an der Ruhr-Universität nach dem Grad der Qualifikation (d.h. Abiturnote oder sonstige Hochschulzugangsberechtigung) für das gewählte Studium;
 2. im Übrigen nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens.
- (3) Die nach Abs.1 S. 2 Nr. 2 von den Hochschulen zu vergebenden Studienplätze im hochschuleigenen Auswahlverfahren werden in der Reihenfolge einer Vergabernote vergeben, die sich aus der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung (HZB) und maximal 7 Wartesemestern zusammensetzt, sofern die fachspezifischen Bestimmungen zu dieser Ordnung keine anderes Kriterium vorsehen. Die Durchschnittsnote der HZB verbessert sich pro Wartesemester um 0,1. Eine Verbesserung der Durchschnittsnote ist bis maximal 1,0 möglich.
 - (4) Bei Ranggleichheit wird zunächst ein abgeleiteter Dienst berücksichtigt. Besteht danach noch Ranggleichheit, entscheidet das Los. Eine niedrigere Losnummer geht der höheren Losnummer vor.

Art. 5

**Zulassung ausländischer oder staatenloser
Studienbewerberinnen und -bewerber**

- (1) Ausländische oder staatenlose Studienbewerberinnen und -bewerber, die nicht nach § 1 Absatz 2 VergabeVO NRW Deutschen gleichgestellt sind, werden von den Hochschulen im Rahmen der Quote nach § 26 Abs. 1 Nr. 2 VergabeVO NRW zugelassen. Ihre Zulassungsanträge sind an das International Office der Ruhr-Universität zu richten und müssen dort für ein Wintersemester bis zum 15. Juli und für ein Sommersemester bis zum 15. Januar eingegangen sein.
- (2) Ausländische oder staatenlose Studienbewerberinnen und -bewerber erklären die Annahme bzw. Nicht-Annahme des zugewiesenen Studienplatzes bzw. der zugewiesenen Studienplätze elektronisch.
- (3) Die Ruhr-Universität Bochum kann ein Verfahren der elektronischen Antragstellung bestimmen oder externe Dienstleisterinnen oder Dienstleister mit der Prüfung der erforderlichen Unterlagen beauftragen.

Art. 6

Ausländische Hochschulzugangsberechtigung

Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der Kultusministerkonferenz (KMK) in deutsche Noten umzurechnen.

Art. 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Ruhr-Universität Bochum in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 6. Mai 2009.

Bochum, den 7. Mai 2009

Der Rektor
der Ruhr-Universität Bochum
Universitätsprofessor Dr. Elmar Weiler

Anlage: Fachspezifische Bestimmungen

Bachelorstudiengang Psychologie

§ 1 Auswahlverfahren

- (2) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer
- a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat,
 - b) nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt,
 - c) nicht bereits in der Quote nach Art. 4 Abs. 1 Nr. 1 eine Zulassung erhalten hat.

§ 2 Auswahlkriterien

- (3) Die gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 Nummer 2 HZG von den Hochschulen zu vergebenden Studienplätze in dem Bachelorstudiengang Psychologie werden nach dem Grad der Qualifikation (d. h. Abiturnote oder Hochschulzugangsberechtigung) in Kombination mit dem Ergebnis eines freiwilligen fachspezifischen Studieneignungstests vergeben.
- (4) Die Auswahl erfolgt aufgrund einer Rangliste. Die Rangliste wird auf Basis der Gesamtpunktzahl gebildet, die aus der Addition der beiden Einzelpunktzahlen gemäß den Buchstaben a) und b) resultiert.
- a) Entsprechend des Ergebnisses der Hochschulzugangsberechtigung (Durchschnittsnote oder Punktzahl) werden den Bewerbenden Punkte wie in Anhang 1 gutgeschrieben.
 - b) Entsprechend des Ergebnisses des fachspezifischen Studierendeneignungstests (Prozent-rang) werden den Bewerbenden Punkte wie in Anhang 2 gutgeschrieben. Liegt kein Ergebnis des Studieneignungstests vor, so wird die Punktzahl gleich 0 gesetzt.

§ 3 Studieneignungstest

- (3) Als Studieneignungstest wird ausschließlich der „Studieneignungstest Bachelor-Psychologie der Deutschen Gesellschaft für Psychologie“ (BaPsy-DGPs) anerkannt. Der BaPsy-DGPs erfasst, in welchem Ausmaß die Bewerbenden aufgrund ihres psychologiespezifischen Textverständnisses in Deutsch und Englisch, ihrer Mathematikkenntnisse und ihrer kognitiven Fähigkeiten für den Bachelorstudiengang Psychologie geeignet sind. Konkrete Ausführungen zu Testinhalt und Testverfahren sowie der Berechnung der Testergebnisse finden sich auf der Webseite <https://www.studieneignungstest-psychologie.de>. Die Ordnung für die Anwendung des BaPsy-DGPs findet sich auf der Webseite https://zwpd.transmit.de/images/zwpd/dienstleistungen/studieneignungstest/ordnung_fur_die_anwendung_des_bapsy.pdf.
- (4) Die Ruhr-Universität Bochum akzeptiert Testbescheide, die nicht älter als fünf Jahre sind.

Anhang 1

Note	Punkte
≤ 1,0	60
> 1,0 bis einschließlich 1,1	58
> 1,1 bis einschließlich 1,2	56
> 1,2 bis einschließlich 1,3	54
> 1,3 bis einschließlich 1,4	52
> 1,4 bis einschließlich 1,5	50
> 1,5 bis einschließlich 1,6	48
> 1,6 bis einschließlich 1,7	46
> 1,7 bis einschließlich 1,8	44
> 1,8 bis einschließlich 1,9	42
> 1,9 bis einschließlich 2,0	40
> 2,0 bis einschließlich 2,1	38
> 2,1 bis einschließlich 2,2	36
> 2,2 bis einschließlich 2,3	34
> 2,3 bis einschließlich 2,4	32
> 2,4 bis einschließlich 2,5	30
> 2,5 bis einschließlich 2,6	28
> 2,6 bis einschließlich 2,7	26
> 2,7 bis einschließlich 2,8	24
> 2,8 bis einschließlich 2,9	22
> 2,9 bis einschließlich 3,0	20
> 3,0 bis einschließlich 3,1	18
> 3,1 bis einschließlich 3,2	16
> 3,2 bis einschließlich 3,3	14
> 3,3 bis einschließlich 3,4	12
> 3,4 bis einschließlich 3,5	10
> 3,5 bis einschließlich 3,6	8
> 3,6 bis einschließlich 3,7	6
> 3,7 bis einschließlich 3,8	4
> 3,8 bis einschließlich 4,0	2

Anhang 2

Prozentrang	Punkte
> 95	60
> 90 bis einschließlich 95	57
> 85 bis einschließlich 90	54
> 80 bis einschließlich 85	51
> 75 bis einschließlich 80	48
> 70 bis einschließlich 75	45
> 65 bis einschließlich 70	42
> 60 bis einschließlich 65	39
> 55 bis einschließlich 60	36
> 50 bis einschließlich 55	33
> 45 bis einschließlich 50	30
> 40 bis einschließlich 45	27
> 35 bis einschließlich 40	24
> 30 bis einschließlich 35	21
> 25 bis einschließlich 30	18
> 20 bis einschließlich 25	15
> 15 bis einschließlich 20	12
> 10 bis einschließlich 15	9
> 5 bis einschließlich 10	6
≤ 5	3